

AG_ZIVILGERICHT KBE.2023.22 vom 18. Januar 2024

Ag Zivilgericht, 2024-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2023.22

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2023.22 du 18 janvier 2024

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2023.22 del 18 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Vorinstanz wies die bei ihr erhobene Beschwerde gegen den der B. _____ vom Betreibungsamt Q. _____ in der Betreuung Nr. yyy am 1. Juni 2023 für den ungedeckt gebliebenen Betrag von Fr. 20'121.55 ausgestellten Verlustschein Nr. xxx ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin rüge mit Beschwerde vom 12. Juni 2023 im Wesentlichen, dass das Ausstellen des fraglichen Verlustscheins nichtig i.S.v. Art. 22 Abs. 1 SchKG sei, da vorgängig keine Pfändung und Verwertung stattgefunden habe. Am 2. Dezember 2021 sei jedoch die Pfändung für die Pfändungsgruppe Nr. 1210046, namentlich betreffend die Betreuung Nr. yyy, in Anwesenheit des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates der Beschwerdeführerin im Büro des Betreibungsamts Q. _____ vollzogen worden. Daraufhin sei am 28. Januar 2022 eine Pfändungsurkunde

- 4 - ausgestellt worden. Gemäss Pfändungsprotokoll vom 2. Dezember 2021 habe keinerlei Vermögen gepfändet werden können. Die Gläubigerin habe am 31. Januar 2022 ein erstes und am 25. April 2022 ein zweites Begehren um Verwertung gestellt. Beide Verwertungsbegehren habe das Betreibungsamt Q. _____ abgewiesen. Die Beschwerdeführerin gehe fehl in der Annahme, dass ohne Verwertung in keinem Fall ein Verlustschein ausgestellt werden könne und ein solcher allemal nichtig sei. Wenn sich nämlich im Rahmen der Pfändung ergebe, dass kein pfändbares Vermögen vorhanden sei, bilde zufolge Art. 115 Abs. 1 SchKG die Pfändungsurkunde den Verlustschein i.S.v. Art. 149 SchKG. Weitere Ausführungen zur Nichtigkeit erübrigten sich damit. Auch der Umstand, dass in der Folge ein "tatsächlicher" Verlustschein nach Art. 149 SchKG ausgestellt worden sei, vermöge daran nichts zu ändern.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hält in der Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission insbesondere an ihrer bereits vor der Vorinstanz geäusserten Auffassung fest, dass der Verlustschein Nr. xxx nichtig sei. Gläubigerin der in Betreuung gesetzten Forderung sei nicht die B. _____, sondern die C. _____. Somit sei der Verlustschein der an der Betreuung Nr. yyy nicht beteiligten B. _____ ausgestellt worden und demzufolge gemäss Art. 22 Abs. 1 SchKG nichtig.

E. 2.1

Verstossenen Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, so sind sie nichtig (Art. 22 Abs. 1 SchKG). Nichtig ist insbesondere die Ausstellung eines Verlustscheins, ohne dass eine Pfändung und Verwertung durchgeführt wurde (BGE 125 III 337 E. 3b; FLAVIO COMETTA/URS MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung

und Konkurs I, 3. Aufl. 2021, N. 12 zu Art. 22 SchKG). Die Nichtigkeit ist von den Aufsichtsbehörden jederzeit von Amtes wegen festzustellen (Art. 22 Abs. 1 SchKG). Ob ein Verlustschein nichtig ist, kann auch nach Abschluss des Betreibungsverfahrens noch geprüft werden (Urteil des Bundesgerichts 5A_146/2018 vom 5. November 2018 E. 3.1.2).

E. 2.2

Aus dem Zahlungsbefehl vom 19. November 2020 (Beschwerdebeilage [BB] 4), dem Rechtsöffnungsentscheid SR.2021.46 der Präsidentin des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg vom 15. Juni 2021 (BB 5), dem Beschwerdeentscheid ZSU.2021.135 des Obergerichts vom 30. August 2021 (BB 7) und der Pfändungsurkunde vom 28. Januar 2022 (vorinstanzliche Akten, Beilage 2 zum Amtsbericht) geht hervor, dass in der

- 5 - Betreuung Nr. yyy des Betreibungsamts Q._____ die C._____ betreibende Gläubigerin war. Im am 1. Juni 2023 vom Betreibungsamt Q._____ ausgestellt Verlustschein Nr. xxx ist hingegen die B._____ als Gläubigerin aufgeführt. Bei der C._____ (einem Verein) und der B._____ (einer Stiftung) handelt es sich um unterschiedliche juristische Personen. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt, wurde in der Betreuung Nr. yyy des Betreibungsamts Q._____ zugunsten der B._____ weder eine Pfändung vollzogen noch eine Verwertung durchgeführt. Gemäss Art. 149 Abs. 1 SchKG wird ein Pfändungsverlustschein ausgestellt, wenn der betreffende Gläubiger an der Pfändung teilgenommen hat und seine Forderung bei der Verteilung ganz oder teilweise ungedeckt geblieben ist. Die Ausstellung des Verlustscheins Nr. xxx an die B._____ versties daher gegen Art. 149 Abs. 1 SchKG. Nach der in E. 2.1 zitierten Lehre und Rechtsprechung ist der Verlustschein Nr. xxx vom 1. Juni 2023 deshalb – entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid – nichtig i.S.v. Art. 22 Abs. 1 SchKG.

E. 2.3

Aufgrund der obigen Ausführungen ist in Gutheissung der Beschwerde festzustellen, dass der in der Betreuung Nr. yyy ausgestellte Verlustschein Nr. xxx des Betreibungsamts Q._____ vom 1. Juni 2023 nichtig ist. Demzufolge ist der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben. Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde einzugehen.

E. 3

Mit dem vorliegenden Entscheid ist der Antrag der Beschwerdeführerin, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, gegenstandslos geworden. Gleiches gilt für das gegen die Präsidentinnen und den Präsidenten des Bezirksgerichts Lenzburg gerichtete Ausstandsbegehren.

E. 4

Im betreibungsrechtlichen Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren (Art. 17 f. SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.